STEFAN HAACK

Theorie des öffentlichen Rechts

Mohr Siebeck

Stefan Haack

Theorie des öffentlichen Rechts



Stefan Haack

Theorie des öffentlichen Rechts

Stefan Haack, geboren 1975; Studium an der Universität Leipzig; 2001 Promotion; 2007 Habilitation; von 2009-2014 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; seit 2015 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). ISBN 978-3-16-155461-2 / eISBN 978-3-16-161767-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2022 Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

abrufbar

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Inhalt

Erstes Kapitel:

Die Verrechtlichung der öffentlichen Sphäre durch das subjektive öffentliche Recht als ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit

I.	Beschaffenheit und Zustand der juristischen Dogmatik als	
	Aspekt des Rechtsstaatsprinzips	1
II.	Die Bedeutung der subjektiven öffentlichen Rechte für die	
	Verrechtlichung der staatlichen Sphäre	3
	1. Subjektive öffentliche Rechte als Zentralinstitut der	
	Rechtsstaatsdogmatik	3
	2. Der Rechtskonflikt als dogmatisches Fundament des	
	verwaltungsjuristischen Denkens	5
	3. Streitfragen und Abgrenzungsprobleme beim Begriff des	
	subjektiven öffentlichen Rechts	8
III.	Subjektivität im öffentlichen Recht	10
	1. Rechtssubjektivität als ein Erzeugnis der rechtlichen	
	Ordnung	10
	2. Die Erkennbarkeit der Rechtssubjektivität im Rechtskonflikt	11
	3. Zur Bedeutung des Paradoxons von subjektiven Rechten	
	ohne Subjekt	13
	4. Das Erfordernis individueller Rechtssubjektivität innerhalb	
	einer rechtsstaatlichen Ordnung	14
IV.	Der Richter als zentrale Figur des rechtsstaatlichen Systems	15
	1. Idee und Realisierung der richterlichen	
	Entscheidungssituation	15
	2. Konfliktentscheidungen als Angelegenheit der Legislative	16
	3. Rechtserkenntnis als Selbsterkenntnis des Richters	17
	4. Die Eigenart der gerichtlichen Entscheidung als Notbehelf	18
V.	Das Verhältnis des subjektiven öffentlichen Rechts zur	
	Gesamtheit der rechtlichen Ordnung	21

VI Inhalt

	1. Subjektives und objektives Recht: Kritik und Korrektur der	
	geläufigen Anschauungsweise	21
	Kulminationspunkt des juristischen Denkens	24
	3. Die Abfolge des juristischen Denkens: Ausgangspunkt,	21
	Zwischenstationen, Kulmination und Ergebnis	25
VI.	Der rechtsstaatliche Kern der Behauptung, alles Recht sei	
	Situationsrecht	26
	Zweites Kapitel:	
	Die Unterscheidung der rechtlichen Ordnung	
	von Steuerung und Programmierung	
I.	Die Differenzierung zwischen rechtlichen und sonstigen	
	Normativitäten als Merkmal und Bedingung der	
	Rechtsstaatlichkeit	29
	1. Über den Sinn und die Notwendigkeit, die Theorie des	
	öffentlichen Rechts auf der Basis des subjektiven öffentlichen Rechts zu entwickeln	29
	Objektive Normativitäten jenseits der rechtlichen Ordnung:	29
	Standards, Programme und Pläne	30
II.	Die Geschichte des öffentlichen Rechts als Geschichte der	50
	Unterscheidung zwischen rechtlicher Ordnung und normativer	
	Programmierung der hoheitlichen Gewalt	32
	1. Die Ursprünglichkeit des subjektiv-rechtlichen Denkens in	
	der europäischen Rechtstradition	32
	2. Gute Policey und rechtliche Ordnung im absolutistischen	
	Staat	33
	3. Die Bedeutung von subjektiven Rechten und objektiven	25
	Kontrollmechanismen für die Entstehung des Rechtsstaats	35
	4. Pseudojuristisches Denken und normative Steuerung der Verwaltung in Diktaturen (am Beispiel des	
	Nationalsozialismus)	40
III.	Die Unterscheidung von rechtlicher Ordnung und normativer	10
	Programmierung in der Bundesrepublik Deutschland und in	
	der EU	43
	1. Die Rolle der subjektiven öffentlichen Rechte im	
	Rechtsschutzsystem der VwGO	43

Inhalt	VII
111111111	,

2. Die rechtstheoretische Einordnung von objektiven
Beanstandungsverfahren und die hieraus sich ergebenden
rechtsdogmatischen Schlüsse
a. Die Wahrnehmung von Verwaltungsfunktionen durch
die Gerichte
b. Die juristische Perspektive in rein objektiven Verfahren
c. Die rechtsstaatliche Qualität einer Ordnung, die
vorwiegend über objektive Kontrollmechanismen verfügt
3. Schlussfolgerungen zur Identifizierung und zur Abgrenzung
von öffentlich-rechtlichen Normen
a. Zwischen rechtlicher Normativität und
Steuerungsprogrammatik: die Beschaffenheit von
verwaltungsrechtlichen Sätzen
b. Zwischen Staatszielprogrammatik und politischer
Verfassungsjustiz: die juristische Beschaffenheit von
Verfassungsvorschriften
c. Zwischen subjektiven öffentlichen Rechten im geläufigen
Sinne und der außerrechtlichen Normativität von
Soft-Law-Bestimmungen: zur juristischen Beschaffenheit
des EU-Rechts
Drittes Kapitel:
Die Cleichetellung der Vereflikthanteien
Die Gleichstellung der Konfliktparteien und die Überordnung des Staates
una die Overoranung des Stadies
Die Gleichstellung von Staat und Privaten als Ausgangspunkt
der juristischen Prüfung
1. Die Herausforderung der verfassungsrechtlichen Theorie
durch die Gleichstellung von Staat und Privaten in der
richterlichen Entscheidungssituation
2. Das Ausblenden der Herrschaftsbeziehung in der
Grundkonstruktion einer richterlichen
Entscheidungssituation als Postulat des juristischen Denkens
und als Schlussfolgerung aus dem Rechtsstaatsprinzip
3. Die Verwirklichung der Gleichstellung im
Verwaltungsprozess, insbesondere im Fall der
Eingriffsverwaltung

I.

VIII Inhalt

	a. Die Verrechtlichung des Verhaltnisses von Burger und
	Staat durch den Anspruch, dass rechtwidrige
	Freiheitsbeschränkungen unterbleiben
	b. Das Verhältnis von Unterlassungsanspruch und
	Aufhebungsanspruch bei der Anfechtungsklage
	c. Die Suspension der staatlichen Durchsetzungsmacht bei
	der prozessrechtlichen Ausgestaltung der
	Anfechtungsklage
II.	Subordination als Regelungsgegenstand öffentlich-rechtlicher
	Normen
III.	Die Lehre vom allgemeinen Gewaltverhältnis und die
	Verrechtlichung der Staat-Bürger-Beziehung diesseits und
	jenseits von rechtsstaatlichen Standards
	1. Die Unterscheidung von Gehorsamspflichten und rechtlichen
	Pflichten
	2. Das Mindestmaß der Verrechtlichung in der staatlichen
	Ordnung der Neuzeit
	a. Verrechtlichungsstandards bei der Sanktionierung von
	Normverstößen: zum Straf- und Ahndungsanspruch des
	Staates
	b. Die Teilnahme des Staates am privaten Rechtsverkehr in
	einer nicht-rechtsstaatlichen Ordnung: zu Sinn und
	Hintergründen der Fiskustheorie
	3. Restbereiche des allgemeinen Gewaltverhältnisses im
	Rechtsstaat
	4. Das allgemeine Gewaltverhältnis und die Geltung der
	rechtlichen Ordnung
IV.	
	eigenen rechtlichen Ordnung
	1. Die doppelte Rolle des Staates im juristischen Denken:
	der Staat als Rechtssubjekt und als Träger der rechtlichen
	Ordnung
	2. Subjektive öffentliche Rechte des Staates
V.	Das Verhältnis von Recht und Staat im juristischen Denken:
	das Recht als Prämisse, der Staat als Begründung
	Ç Ç
Lite	eratur
Reş	gister

Erstes Kapitel

Die Verrechtlichung der öffentlichen Sphäre durch das subjektive öffentliche Recht als ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit

"S'il n'y a pas de droit subjectif, il n'y a plus de droit dans aucun sens" (*Raymond Saleilles*, De la personnalité juridique, 1910)

I. Beschaffenheit und Zustand der juristischen Dogmatik als Aspekt des Rechtsstaatsprinzips

Rechtsstaatlichkeit bedeutet die Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz.1 Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes schreibt eine solche Bindung in Art. 20 Abs. 3 GG vor. Die Inhalte des Rechtsstaatsprinzips lassen sich gedanklich in verschiedenen Schritten entfalten, denen - zumindest in Deutschland - bestimmte historische Entwicklungsstadien entsprechen: die Bindung des Staates an Recht und Gesetz setzt auf der ersten Stufe Gewaltenteilung voraus2; hierauf folgen der Vorrang und der Vorbehalt des Gesetzes3 (das seinerseits bestimmt und klar zu sein hat4). Letztere können jedoch nur dann wirksam werden, wenn gegen vorgeblich rechtswidrige Maßnahmen des Staates die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes bereitsteht.⁵ Die rechtsstaatliche Qualität dieses Rechtsschutzes hängt wiederum von verfahrensrechtlichen Standards und der Unabhängigkeit der Justiz ab, die über die entsprechenden Klagen entscheidet.⁶ Alle diese Vorkehrungen zielen darauf ab, durch die Bindung der Staatsgewalt an die Gesetze die Freiheit des einzelnen vor dem Zugriff des Staates zu schützen. Im internationalen Vergleich wird ebenso wie im historischen Rückblick ersichtlich, welche verfassungspolitischen Auseinandersetzungen den einzel-

¹ Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rn. 11.

² Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rnrn. 290 ff.

³ Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rnrn. 304 ff.

⁴ Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rnrn. 374ff.

⁵ Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rnrn. 434ff.

⁶ Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl. 2016, Rnrn. 446 ff.

nen Verwirklichungsgraden des Rechtsstaatsgedankens entsprechen: um die Handlungsmöglichkeiten der staatlichen Stellen zu maximieren, sträubten sich die Obrigkeiten vielerorts gegen die Einrichtung von Verwaltungsgerichten. War dieser Kampf verloren gegangen, suchten sie auf die Gerichtsbarkeit selbst einzuwirken.

Es gibt indes noch eine letzte, vergleichsweise selten beachtete Stufe auf der verfassungstheoretischen Leiter zur Perfektionierung der Rechtsstaatlichkeit⁷: diese betrifft die juristische Qualität der eröffneten Rechtsschutzoptionen und zielt auf die Frage, inwiefern die Denk- und Herangehensweise derjenigen Stellen, die als Verwaltungsgerichte fungieren, ihrem Wesen zufolge juristisch erscheint. Was nutzt das Verfassungsgebot vom Vorbehalt des Gesetzes, wenn sich die Dogmatik des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe als überfordert erweist, die Rechtsbindung allen staatlichen Handelns zu realisieren und von sonstigen Formen und Maßstäben der Verwaltungskontrolle zu unterscheiden, die andere Funktionen erfüllen? Wozu und wem dienen sachlich und persönlich unabhängige Gremien, wenn diese nur scheinbar juristisch entscheiden, indem sie dogmatischen Vorgaben folgen, die ihrerseits von außerrechtlichen Eingebungen und politischen Zwecken geprägt sind? Werden nicht auch die Interessensverfechter der hoheitlichen Gewalt im elaborierten Rechtsstaat unserer Tage am höchsten Punkt der verfassungsrechtlichen Stufenleiter ansetzen und sich bemühen, die Dogmatik des öffentlichen Rechts unter Kontrolle zu bringen? Die Immunisierung der juristischen Methodik und der hierauf basierenden Lehrgebäude gegen die Versuche einer rechts- und verwaltungspolitischen Inanspruchnahme bildet eine wichtige Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz – ist nicht auch das ein zentraler Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips? Staatliches Handeln an rechtliche Normen zu binden heißt zugleich, in die normativen Beziehungen von Staat und Bürger Kategorien und Modi eines originär juristischen Denkens zu implementieren. Um eine entsprechende Ergänzung und Neuakzentuierung dieses Verfassungsgrundsatzes soll es im Folgenden gehen. Ungeachtet der Fülle von 142 Elementen, die dem Rechtsstaatsprinzip zugeschrieben worden sind8, hat man die Bedeutung der juristischen Dogmatik für diesen Verfassungsgrundsatz bislang zu wenig beleuchtet.9

⁷ Vgl. dazu Andreas Funke, JZ 2015, 369, 378.

⁸ Vgl. Katharina Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997, S. 471 ff.

⁹ Überlegungen hierzu finden sich bei Andreas Funke, JZ 2015, 369, 378.

II. Die Bedeutung der subjektiven öffentlichen Rechte für die Verrechtlichung der staatlichen Sphäre

1. Subjektive öffentliche Rechte als Zentralinstitut der Rechtsstaatsdogmatik

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich die Frage, wie ein solches - vom Rechtsstaatsgrundsatz verlangtes - originär juristisches Denken beschaffen sein muss. In der deutschen Rechtswissenschaft wird diese Thematik, die in weiteren Kontexten zu sehen ist, schon seit längerem kontrovers debattiert: für das Verwaltungsrecht ist dabei vor allem an die Diskussionen über die "Lehre vom Rechtsverhältnis"10, aber auch an das Konzept der "Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft"11 zu erinnern, die sich – von gänzlich verschiedenen Standpunkten aus und mit unterschiedlichem Ziel - darauf richten, die verwaltungsjuristische Arbeit als solche zu reformieren. Hierbei ist jedoch Vorsicht vor einer problematischen Vermischung und Verwischung der Aufgaben geboten¹²: die Situation der Rechtswissenschaft ist insofern mit derjenigen der Notenlehre vergleichbar, die sich nicht darum zu bemühen hat, Anleitungen zum Bau und zur Bedienung der Instrumente zu liefern. Aus der Sicht der Jurisprudenz ist der Blick hinter die Kulissen des Rechtssystems weder nützlich noch möglich, da es definitionsgemäß darauf ankommt, was vor diesen Kulissen, um nicht zu sagen: auf der Bühne, geschieht. Das damit angesprochene Forum des Juristischen ist das Gericht.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet insofern, dass auch im Hinblick auf die Kontrolle des staatlichen Handelns in richterlichen Entscheidungssituationen gedacht werden kann und gedacht werden muss.¹³ Von hier aus sind die Schlagwörter von der Bindung an Recht und Gesetz einerseits und vom individuellen Rechtsschutz andererseits aufzurollen und zu begreifen: die zu erörternden Aspekte des Rechtsstaatsprinzips zielen auf die Beschaffen-

¹⁰ Siehe dazu Stefan Haack, RW 2013, 418, 441 ff. (mit Kritik und Nachweisen).

¹¹ Siehe dazu unsere ausführliche Auseinandersetzung in RW 2013, 418, 419 f. und passim (mit zahlreichen Nachweisen).

 $^{^{12}}$ Vgl. dazu bereits $Georg\ Jellinek,$ System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 (Neudruck 2011), S. 218 f.

¹³ Vgl. dazu auch *Andreas Funke*, JZ 2015, 369, 378, der sich dafür ausspricht, "juristische Methode und verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zu entflechten." Wie im weiteren Verlauf der Arbeit gezeigt werden soll, müsste dies die rechtliche Qualität jener Bindungen der Hoheitsgewalt, die für das Rechtsstaatsprinzip essentiell sind, relativieren, zumindest jedoch gefährden.

heit der Dezisionen und das Wesen der Normen, die das Staat-Bürger-Verhältnis bestimmen. Wie ist zu verstehen, dass die Verwaltung an das Recht – und nicht allein an Programme, Direktiven und Pläne – gebunden erscheint? Was macht die Besonderheiten der rechtlichen Bindung im Vergleich zu entsprechenden anderen Maßstäben aus? Historisch und im internationalen Vergleich lassen sich in der Verwaltungspraxis ganz unterschiedliche Verfahrensweisen bezeichnen, die gegenüber dem staatlichen Handeln Abhilfe schaffen und somit Kontrollfunktionen erfüllen. Wodurch unterscheiden sich Anträge an Petitionsausschüsse, Schiedsstellen oder Ombudspersonen (und wodurch unterscheidet sich gar das Eingabewesen der DDR) von jener Art Rechtsschutz, wie das Rechtsstaatsprinzip sie verlangt? In erster Linie durch die richterliche Entscheidungssituation, die auf der Prämisse der Gleichordnung zweier Streitparteien beruht.

Indem die Begrifflichkeit 'Rechtsstaat' jenes Staatswesen charakterisiert, in dem das Verhältnis des einzelnen zur hoheitlichen Gewalt justitiabel erscheint, ist dieses Verfassungsprinzip vom subjektiven Recht her zu begreifen und zu entwickeln.¹⁴ Und mehr noch: weil das Verhältnis von Staat und Bürger ausschließlich durch subjektive öffentliche Rechte¹⁵ justitiabel gemacht werden kann, lässt sich sogar behaupten, dass die Reichweite der subjektiven öffentlichen Rechte dem Umfang der Verrechtlichung des staatlichen Handelns entspricht¹⁶ – und dass Verrechtlichung letztlich nichts anderes bedeuten kann als die Gewährleistung von entsprechenden Rechten. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, das subjektive öffentliche Recht mit *Matthias Schmidt-Preuß* als "rechtsstaatliche Kardinalkategorie" und "rechtsstaatliches Zentralinstitut" zu bezeichnen¹⁵ – die Aufgabe je-

¹⁴ Vgl. *Andreas Funke*, JZ 2015, 369, 378; *Christoph Grabenwarter*, in: Verhandlungen des sechzehnten österreichischen Juristentages Graz 2006, Bd. I/1, 2006, S. 7 ff. Ausführlich zu den historischen Hintergründen: *Hartmut Bauer*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, 1986, passim.

¹⁵ Korrekterweise sollte vom subjektiven öffentlichen Recht (und nicht etwa, wie dies häufig geschieht, vom subjektiv-öffentlichen Recht) die Rede sein, da sich das Attribut "subjektiv" offensichtlich auf das Rechtliche und nicht auf das Öffentliche bezieht. – Zu beachten ist außerdem die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks "subjektives öffentliches Recht", der entweder die einzelne Rechtsposition oder die Gesamtheit dieser Rechte – das subjektive öffentliche Recht als eine Rechtsmasse – bezeichnet.

¹⁶ Vgl. dazu auch Andreas Funke, JZ 2015, 369, 378; Christoph Grabenwarter, in: Verhandlungen des sechzehnten österreichischen Juristentages, Graz 2006, Bd. I/1, 2006, S. 7f.; Johannes Masing, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, 1997, S. 55, 128 ff.

¹⁷ In: Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011, S. 1167, 1185, wo zuvor bereits von einem "zentralen Stützpfeiler des Rechtsstaats" gesprochen wird (S. 1167).

doch zu erkennen, woher diese Bedeutsamkeit rührt und worin genau sie besteht, wurde bislang nur ansatzweise bewältigt. ¹⁸ In diesem Zusammenhang hatten wir bereits an anderer Stelle dazu geraten, den Rechtskonflikt als Dreh- und Angelpunkt der öffentlich-rechtlichen Dogmatik anzuerkennen. ¹⁹

2. Der Rechtskonflikt als dogmatisches Fundament des verwaltungsjuristischen Denkens

Um die Bedeutung subjektiver öffentlicher Rechte für das Rechtsstaatsprinzip zu ermessen, ist zunächst einmal erforderlich, die dogmatischen Kategorien des subjektiven öffentlichen Rechts und des Rechtskonflikts zu präzisieren. Unter dem Begriff des Rechtskonflikts20 verstehen wir im Folgenden die Situation der bestrittenen Rechtsbehauptung.²¹ Den Gegenstand einer solchen Rechtsbehauptung bildet ein Anspruch, der beispielsweise auf eine vertraglich vereinbarte Leistung, auf Unterlassung oder Aufhebung einer hoheitlichen Maßnahme, auf Folgenbeseitigung oder auf Schadensersatz gerichtet sein kann.²² Mit der Behauptung eines Anspruchs hat man es auch dann zu tun, wenn es sich um die Anfechtung eines Verwaltungsakts handelt23: es ist bereits seit längerem anerkannt, dass die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage gemäß §42 Abs. 1 VwGO die Durchsetzung eines ungeschriebenen materiell-rechtlichen Anspruchs zum Ziel hat, wonach von der Behörde die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts verlangt werden kann, sofern dieser den Kläger in seinen Rechten verletzt.24

¹⁸ Ansatzweise in diese Richtung geht auch *Richard Bartlsperger*, in: Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011, S. 17, 46 ff. (dessen rechtsphilosophischen Grundannahmen indes nicht gefolgt werden kann).

¹⁹ Vgl. dazu *Stefan Haack*, RW 2013, 418, 443 ff.; *ders.*, Rechtstheorie 46 (2015), 281, 289 ff

²⁰ Näher dazu Stefan Haack, Rechtstheorie 46 (2015), 281, 289 ff.

 $^{^{21}\,}$ Mit dem Begriff der Rechtsbehauptung operiert auch Wilhelm Henke (Das subjektive öffentliche Recht, 1968, S. 140 f.), bei dem er indes stärker prozessrechtlich konnotiert ist.

²² Vgl. Wilhelm Henke, DÖV 1980, 621, 626.

²³ Markus Fischer, Die verwaltungsprozessuale Klage im Kraftfeld zwischen materiellem Recht und Prozessrecht, 2011, S. 63; Andreas Funke, JZ 2015, 369, 370 (jeweils m. w. N.); abweichend Wilhelm Henke, DÖV 1980, 621, 631 f.

 $^{^{24}}$ Zur Frage, was in diesem Zusammenhang mit einer Verletzung in eigenen Rechten gemeint ist, siehe unten: Drittes Kapitel, I. 3. a.

Aus diesem Begriff des Rechtskonflikts ergibt sich nicht ohne Weiteres, dass subjektive Rechte betroffen sein müssen: auch zwei gänzlich Unbeteiligte können sich über mehr oder weniger konkrete Rechtsbehauptungen streiten. Festhalten lässt sich jedoch, dass die Geltendmachung subjektiver Rechte den typischen und klärungsbedürftigen Fall der Rechtsbehauptung markiert. Demgegenüber ist bei Behauptungen über die Rechte von Dritten oder zu rein objektiv-rechtlichen Fragen zunächst einmal nicht zu vermuten, dass diese geklärt werden müssen. Nur Rechtsbehauptungen über die eigenen Rechte sind rechtsstaatlich relevant – sämtliche anderen Möglichkeiten, justizförmige Entscheidungen herbeizuführen, erscheinen aus der Perspektive dieses Verfassungsgrundsatzes als Beiwerk (das der Gesetzgeber vorsehen kann, wenn es dafür Bedarf gibt). Wo subjektive Rechte ganz oder weitgehend fehlen, entfällt die typische Konstellation, in der juristische Konfliktsituationen auftreten können und geklärt werden müssen – darf man in diesem Fall wirklich von einem Rechtssystem sprechen?

Die Rechtsbehauptung, welche den Rechtskonflikt auslöst, unterscheidet sich von anderen Behauptungen zunächst einmal dadurch, dass sie sich auf ein Sollen bezieht und gerade nicht darauf, dass etwas ist oder nicht ist. Dies heißt freilich nicht, dass jede Einforderung eines Sollens als Rechtsbehauptung im Sinne der hier zu entwickelnden Lehre qualifiziert werden kann: auch die Behauptung, dass diese oder jene Maßnahme ethisch verwerflich oder wirtschaftlich unvernünftig erscheint, lässt sich als Artikulation eines Sollens ansehen. Hiervon unterscheidet sich die Rechtsbehauptung, wie wir sie verstehen, ihrem Wesen nach dadurch, dass man das fragliche Handeln aufgrund eines Sollenssatzes verlangt, von dem man annimmt, dass er Bestandteil des geltenden Rechts ist.²⁹ In diesem Sinne sehen wir das Vorliegen eines entscheidungsbedürftigen Rechtskonflikts (unabhängig davon, ob jener in der Wirklichkeit auftritt oder lediglich in den Gedanken durchgespielt wird) als die Ausgangssituation des Juristischen an – dementsprechend werden wir noch des öfteren vom Rechtskonflikt als juristischer Ausgangssituation zu sprechen haben. Rechtsverhält-

 $^{^{25}}$ Vgl. auch *Matthias Schmidt-Preuß*, in: Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011, S. 1167, 1179.

²⁶ Inwieweit man diesen Fall überhaupt als Rechtskonflikt einstufen kann, wird an späterer Stelle erörtert; siehe dazu unten: Zweites Kapitel, III. 2. b.

²⁷ Ähnlich *Matthias Schmidt-Preuß*, in: Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011, S. 1167, 1179

²⁸ Siehe dazu unten: Zweites Kapitel, II. 4. und III. 2. c.

²⁹ Vgl. dazu Stefan Haack, Rechtstheorie 46 (2015), 281, 305 ff. sowie unten: V. 2.

nisse sind demzufolge zu dekonstruieren, bis das subjektive Recht und die bestrittene Rechtsbehauptung im Fokus stehen³⁰, über deren Stichhaltigkeit sich aus einer richterlichen Entscheidungsperspektive urteilen lässt.³¹

Als beachtenswerte Nebenbemerkung sei an dieser Stelle notiert, dass sich auch die Idee der Gerechtigkeit auf Konflikte bezieht. Unabhängig davon, was man darunter versteht, setzt bereits die Vorstellung, dass es so etwas wie Gerechtigkeit gibt, das Moment der Verletzung voraus; ihrem Inhalt und ihrer Funktion nach handelt es sich bei der Gerechtigkeitsidee um ein Korrektiv, das auf Ausgleich und Wiederherstellung zielt. Herausgearbeitet und auf den Punkt gebracht wurde dieser Zusammenhang insbesondere von *Niklas Luhmann*, der hierbei möglicherweise durch *Thomas von Aquin* inspiriert worden war: selbst bei einem streng objektiv ausgerichteten Denken, das vom ius als objektiver Rechtsordnung ausgeht, sei Gerechtigkeit konkret das, was im Hinblick auf andere geschuldet ist; in diesem Sinne sei Gerechtigkeit "relatio, mensura, commensuratio, aequalitas, adaequatio."³² Aus juristischer Sicht stellt ein solches Verlangen nach Ausgleich und Wiederherstellung, soweit es darüber zum Streit kommt, nichts anderes als einen Rechtskonflikt dar.

³⁰ Vgl. dazu *Albert Vonlanthen*, Zum rechtsphilosophischen Streit über das Wesen des subjektiven Rechts, 1964, S. 109. Zur Bedeutung der subjektiven Rechte für die Rechtsdogmatik siehe auch *Gerd Roellecke*, Aufgeklärter Positivismus, 1995, S. 211, der das subjektive Recht als "Leuchtfeuer der Rechtsdogmatik" und als "Generalschlüssel zum dogmatischen System" charakterisiert. Von einem "Schlüsselbegriff des deutschen Verwaltungsrechts" spricht *Johannes Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, 1997, S. 55.

³¹ Demgegenüber wurde in der Literatur angeregt, das subjektive öffentliche Recht nicht als isolierte Rechtsposition, sondern als Bestandteil eines Rechtsverhältnisses zu begreifen; vgl. *Hartmut Bauer*, DVBl. 1986, 208, 217 f.; *ders.*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, 1986, S. 167 ff.; *Wilhelm Henke*, DÖV 1980, 621, 623; für einen entsprechenden Ansatz aus der Zeit der Weimarer Republik siehe *Lutz Richter*, AöR 8 (1925), 1 f. Dass bereits *Savigny* als "rechtliche Grundkategorie nicht das subjektive Recht, sondern das Rechtsverhältnis" betrachtet habe, meint *Helmut Coing*, in: Coing/Lawson/Grönfors, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, 1959, S. 7, 22. – Von einer Priorität des subjektiven Rechts gegenüber dem Rechtsverhältnis geht *Arno Scherzberg* (in: Erichsen/Ehlers [Hrsg.], Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., 2010, § 12 Rn. 10) aus; kritisch zur Lehre vom Rechtsverhältnis im Kontext subjektiver öffentlicher Rechte auch *Richard Bartlsperger*, in: Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011, S. 17, 40.

³² Gesellschaftsstruktur und Semantik, Bd. 2, 1993, S. 51; ebenso bereits *Albert Vonlanthen*, Zum rechtsphilosophischen Streit über das Wesen des subjektiven Rechts, 1964, S. 96f., der sich seinerseits auf die "klassische Gerechtigkeitslehre" bezieht und entsprechende Belege aus der "Summe der Theologie" des Aquinaten angibt.

3. Streitfragen und Abgrenzungsprobleme beim Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts

Indem wir den Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts und denjenigen des öffentlich-rechtlichen Anspruchs im Rahmen dieser Untersuchung gleichbedeutend gebrauchen³³, verwenden wir beide bewusst inhalts- und voraussetzungsarm – wir verstehen darunter (in Anlehnung an Art. 10 des "Entwurfs einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg"³⁴) das Recht, von einer anderen Person kraft öffentlichen Rechts ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen zu fordern.³⁵ Unabhängig davon, wie man die Definition des subjektiven öffentlichen Rechts im einzelnen akzentuiert, ist zu konstatieren, dass gerade in der Zuschreibung derartiger Rechte an Personen zur Geltendmachung in einem Konfliktfall der wesentliche Unterschied zwischen der Ordnung des Rechts und sämtlichen anderen Arten von Normativität und Regulierung zu finden ist. Auf diesem Gedanken beruht die vorliegende Arbeit.

Die häufig zu lesende Formulierung, das subjektive öffentliche Recht diene dem Interesse einer Person, wird hierbei nicht in Frage gestellt – ob es sich um die individuellen Rechte einer Privatperson handeln muss (oder ob auch dem Staat selbst subjektive öffentliche Rechte zustehen können), wird am Ende dieser Abhandlung thematisiert. Deutlich präziser erfassen lässt sich das subjektive öffentliche Recht allerdings dadurch, dass man weniger auf das Interesse als vielmehr auf das Begehren abstellt, welches mit dem Geltendmachen eines solchen Rechtes verfolgt wird. Anders als der unbestimmte Terminus ,Interesse' bezeichnet der Ausdruck ,Begehren' das Streben nach der Verwirklichung des Interesses in einer konkreten, rechtlich

³³ Dies insbesondere in Abgrenzung zu *Georg Jellineks* differenzierender Terminologie (System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 [Neudruck 2011], S. 54 f.), der im subjektiven öffentlichen Recht die abstrakt-potentielle Rechtsposition und im Anspruch deren Konkretisierung im einzelnen Fall sehen wollte. Gerade dies wird vorliegend in Zweifel gezogen: wie im Fortgang dieses Kapitels dargelegt wird, sind derartige abstrakt-potentielle Rechtspositionen aus juristischer Perspektive von geringerem Interesse. – Eine andere Unterscheidung zwischen den Begriffen des subjektiven Rechts und des Anspruchs findet sich bei *Otto Bachof*, in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 1955, S. 287, 293. Demgegenüber werden beide Bezeichnungen von *Ottmar Bühler* (Die subjektiven öffentlichen Rechte, 1914, S. 226 f.) in den Zusammenhängen des öffentlichen Rechts gleichbedeutend verwendet.

³⁴ Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, 1931.

³⁵ Stephan Stüber, Jura 2001, 798; enger Andreas Voßkuhle/Anna-Bettina Kaiser, JuS 2009, 16, 17.

³⁶ Siehe dazu unten: Drittes Kapitel, IV. 2.

relevanten Situation – gerade darauf kommt es für das Verständnis des subjektiven öffentlichen Rechts und des Rechtskonflikts an; im 'Begehren' verbinden sich Wille³¹ und Interesse³³, die nicht zufällig als zwei wesentliche Merkmale des subjektiven öffentlichen Rechts eingestuft werden. Der Begriff des 'Begehrens' entspricht damit am genauesten der richterlichen Entscheidungssituation.³9

Zur Abgrenzung des subjektiven öffentlichen Rechts vom Rechtsreflex, die in der Literatur über Jahrzehnte hinweg intensiv diskutiert worden ist⁴⁰, wird sich die vorliegende Arbeit nicht äußern. Weder zielen die folgenden Überlegungen darauf ab zu bestreiten, dass es diese Abgrenzung gibt und dass man sie juristisch bewältigen muss, noch beanspruchen sie, zur Klärung der Abgrenzungsprobleme von Nutzen zu sein oder gar einen neuen Ansatz dafür zu bieten. Insofern bewegt sich die hiesige Darstellung auf dem Boden der geläufigen Definitionen und Abgrenzungslehren, insbesondere also der Schutznormtheorie.⁴¹ Ein subjektives öffentliches Recht liegt

³⁷ Zur Bedeutung der Willensmacht als Element des subjektiven öffentlichen Rechts siehe *Georg Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 (Neudruck 2011), S. 42 ff.; *Ulrich K. Preuβ*, Die Internalisierung des Subjekts, 1979, S. 16 ff. Zu den historischen Hintergründen der Willenstheorie siehe *Hartmut Bauer*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, 1986, S. 74 ff.

³⁸ Zur Bedeutung des Interesses als Element des subjektiven öffentlichen Rechts siehe *Hartmut Bauer*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, 1986, S. 138 f.; *William von Niederhäusern*, Zur Konstruktion des subjektiven öffentlichen Rechts, 1955, S. 44 f.; *Lutz Richter*, AöR 8 (1925), 1, 32 ff.; zur historischen Einordnung dieses Kriteriums insbesondere im Hinblick auf den Einfluss von *Jhering* siehe *Helmut Coing*, in: Coing/Lawson/Grönfors, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, 1959, S. 7. 21.

³⁹ Zum Problem des Streitgegenstands, das sich an diese Erwägungen anknüpfen lässt, legen wir zu gegebener Zeit eine gesonderte Abhandlung vor.

⁴⁰ Vgl. dazu bereits *Ottmar Bühler*, Die subjektiven öffentlichen Rechte, 1914, S. 21; *Georg Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 (Neudruck 2011), S. 67 ff. Aus der Fülle der späteren Literatur siehe beispielsweise *Otto Bachof*, in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 1955, S. 287; *Christoph Grabenwarter*, in: Verhandlungen des sechzehnten österreichischen Juristentags Graz 2006, Bd. I/1, 2006, S. 23 ff.; *Wilhelm Henke*, DÖV 1980, 621 f.; *Ingo Kraft*, in: Kluth/Rennert (Hrsg.), Entwicklungen im Verwaltungsprozessrecht, 2008, S. 13, 28 ff.

⁴¹ Näher dazu *Hartmut Bauer*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, 1986, S. 140 ff.; *Christoph Grabenwarter*, in: Verhandlungen des sechzehnten österreichischen Juristentags Graz 2006, Bd. I/1, 2006, S. 20 ff.; *Johannes Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, 1997, S. 107 ff.; *Magdalena Pöschl*, in: Verhandlungen des sechzehnten österreichischen Juristentags Graz 2006, Bd. I/2, 2008, S. 6, 15 ff.; *Ulrich Ramsauer*, JuS 2012, 769, 770 f.; *Arno Scherzberg*, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 12

diesem Ansatz zufolge nur dann vor, wenn es zu den Zwecken der in Rede stehenden Rechtsnorm gehört, bestimmte Personen oder Personenkreise vor Verstößen gegen dieselbe zu schützen.⁴² Im Kontext des hier abzuhandelnden Themas, bei dem weder der Begriff noch der Anwendungsbereich des subjektiven öffentlichen Rechts hinterfragt werden sollen, sondern dessen Bedeutung für die Theorie des öffentlichen Rechts und die Rechtsstaatlichkeit herauszuarbeiten ist, genügen die geläufigen Definitionen dem Erkenntnisinteresse.

III. Subjektivität im öffentlichen Recht

1. Rechtssubjektivität als ein Erzeugnis der rechtlichen Ordnung

Wichtige Einsichten in die rechtstheoretische und in die rechtsstaatliche Bedeutung von subjektiven öffentlichen Rechten lassen sich dadurch gewinnen, dass man das allgemeine Verhältnis von subjektiven Rechten und Rechtssubjektivität untersucht. Hierbei ist zunächst an eine rechtstheoretische Banalität zu erinnern: als juristische Kategorie bildet die Rechtssubjektivität (in jedweder Form) eine Kreation und Erscheinung der rechtlichen Ordnung. Dass juristischen Personen Rechtssubjektivität ausschließlich durch rechtliche Normen und nach deren Maßgabe zukommen kann, leuchtet ohne Weiteres ein. Auch dem einzelnen Menschen haftet sie indes nicht von Natur aus, sondern kraft rechtlicher Zuschreibung an. Erkennen ist dies nicht zuletzt daran, dass die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen in unterschiedlichen Rechtsgebieten mit verschiedenen Zeitpunkten einsetzt: während nach § 1 BGB für die Rechtsfähigkeit die Vollendung der Geburt erforderlich ist, kann nach h. M. auch das ungebo-

Rnrn. 9 ff.; Stephan Stüber, Jura 2001, 798, 799; zur historischen Entwicklung Hartmut Bauer, a. a. O., S. 80 ff.

⁴² So Ulrich Ramsauer, JuS 2012, 769, 771; ähnlich Wolfgang Kahl/Lutz Ohlendorf, JA 2010, 872; Andreas Voßkuhle/Anna-Bettina Kaiser, JuS 2009, 16, 17.

⁴³ Das Verhältnis von Rechtssubjektivität und subjektiven Rechten thematisiert ausdrücklich *William von Niederhäusern*, Zur Konstruktion des subjektiven öffentlichen Rechts, 1955, S. 7.

⁴⁴ Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 (Neudruck 2011), S. 28.

⁴⁵ Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905 (Neudruck 2011), S. 28; *Richard Thoma*, in: Anschütz/Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Zweiter Band, 1932, S. 607, 611 (dort in Fn. 14).

Register

Absolute Rechte 27 Absolutismus 34 Abwägung 53 Abwehranspruch 63 ff., 81 Abwehrrecht 14, 52 Actio 33 Allgemeine Handlungsfreiheit 43 Allgemeines Gewaltverhältnis 64, 68 ff., 74 ff., 80, 83 Allgemeines Rechtsverhältnis 76 Ancien Régime 34 Anfechtungsklage 5, 43, 54, 65 ff. Aquin, Thomas von 7 Arbeitsrecht 20 Aufhebungsanspruch 66 f. Aufschiebende Wirkung 68 Aufsichtsbehörde 48

Bähr, Otto 37
Berufsfreiheit 50, 54
Besonderes Gewaltverhältnis 72
Bettermann, Karl August 20, 29
Beurteilungsnorm 20
Beurteilungsspielraum 75
Bornhak, Conrad 36 f.
Bund-Länder-Verhältnis 57

Coing, Helmut 33

Daseinsvorsorge 63
Demokratie 17
Deutsche Demokratische Republik 24, 74
Diktatur 40, 42, 56, 72 f.

Effizienz 46 Eigentum 27, 35 Eingriffsverwaltung 52, 63, 75 f. Ermessensentscheidung 38 Ermessensspielraum 57 Ersatzleistungen 63 Ersatzvornahme 26 EU-Grundrechtecharta 58 EU-Recht 24, 58 ff. Europäische Integration 79 Europäischer Gerichtshof 59 Exekutive 47 f., 75

Feststellungsantrag 28 Fiskustheorie 73 f., 78 Folgenbeseitigungsanspruch 5, 63, 67 Frankreich 34, 51 Freisler, Roland 73 Frühkonstitutionalismus 34

Gefahrenabwehrrecht 69 Geltung 23 ff., 76, 79, 83 Gerber, Carl Friedrich 36 f., 39 Gerechtigkeit 7 Gerichtsorganisationsrecht 22 Gesetzesstaat 34 f. Gewaltenteilung 1 Gneist, Rudolf von 37 f. Grundfreiheiten (EU) 58 Grundrechts 11, 50, 52, 56, 64 f. Grundrechtsfunktionen 14

Henke, Wilhelm 16 Henrion de Pansey, Pierre Paul Nicolas 51 Hitler, Adolf 41 Höhn, Reinhard 40

Infrastrukturrecht 53 Interêt pour agir 51 92 Register

Iura quaesita 35, 37 Ius 32 f.

Jellinek, *Georg* 13, 22 f., 35, 77 Justizstaatlichkeit 34

Kaser, Max 33 Kelsen, Hans 35, 64, 78 Klagebefugnis 65, 69 Kommunaler Organstreit 82

Laband, Paul 36 f., 39 Legalität 71 Legislative 16 Legitimität 71 Leistungsanspruch 14, 63 Leistungsverwaltung 52 Luhmann, Niklas 7

Maunz, Theodor 40 Mayer, Otto 37

Nationalsozialismus 24, 40 ff. Naturrecht 35 Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 3 Norm 30 f. Normenkontrolle 48, 50

Objektives Beanstandungsverfahren 46 f. Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag 81 Öffentlich-rechtlicher Vertrag 81 Ombudsperson 4, 45, 48 Ordnungsvorschriften 55

Parlament 17
Planfeststellungsbeschluss 53
Planungsrecht 53
Policey 33 f.
Popularklage 38, 49
Pound, Ezra 61
Preußen 35, 39, 45, 51

Ordnungswidrigkeiten 20,72 f.

Rechnungshof 45
Rechtsdurchsetzung 26
Rechtsetzung 26
Rechtsfähigkeit 10 ff.
Rechtsreflex 9
Rechtssubjektivität 10 f., 13 f., 77, 80, 83
Rechtsverhältnis 3, 6, 71
Regulierungsbehörde 54
Regulierungsrecht 53 f.
"Reichsbürger" 25
Römisches Recht 32 f.
Rupp, Hans Heinrich 66 f.

Saleilles, Raymond 1 Sarwey, Otto von 39 Scherzberg, Arno 17 Schiedsgerichtsbarkeit 62 Schmidt-Preuß, Matthias 4 Schmitt, Carl 30, 72 Schutznormtheorie 9 Schutzpflichten 65 Sekundärrecht (EU) 58 Soft Law 58ff. Soll-Vorschriften 55 Sozialrecht 52 Staatlichkeit 79 f., 83 Staatsbegriff 78 Staatszielbestimmung 57 Strafanspruch 72 f. Strafprozess 54, 73 Strafrecht 20, 73 Subordination 62 f., 68 f., 75, 77, 83 Subsumtion 25

Tocqueville, Alexis de 34

Unionsbürgerschaft 58 Unrechtsstaat 41 Unterlassungsanspruch 64ff.

Verbandsklage 49 Verfassungsgerichtbarkeit 57 Verfassungsorgan 57 Verhaltensnorm 20 Verpflichtungsklage 43 Vertrauensschutz 20 Register 93

Verwaltungsakt 5, 43, 66, 81 Verwaltungsrecht 18 Verwaltungsverfahren 19, 53, 70 Verwaltungsvorschriften 55 Villey, Michel 33 Völkerrecht 11 Vorbehalt des Gesetzes 1 f., 69 f. Vorverfahren 68 Wahlrecht 56, 82 Widerspruchsverfahren 50

Zivilrecht 18 ff., 41, 48 f., 74 Zweckmäßigkeit 46 f.